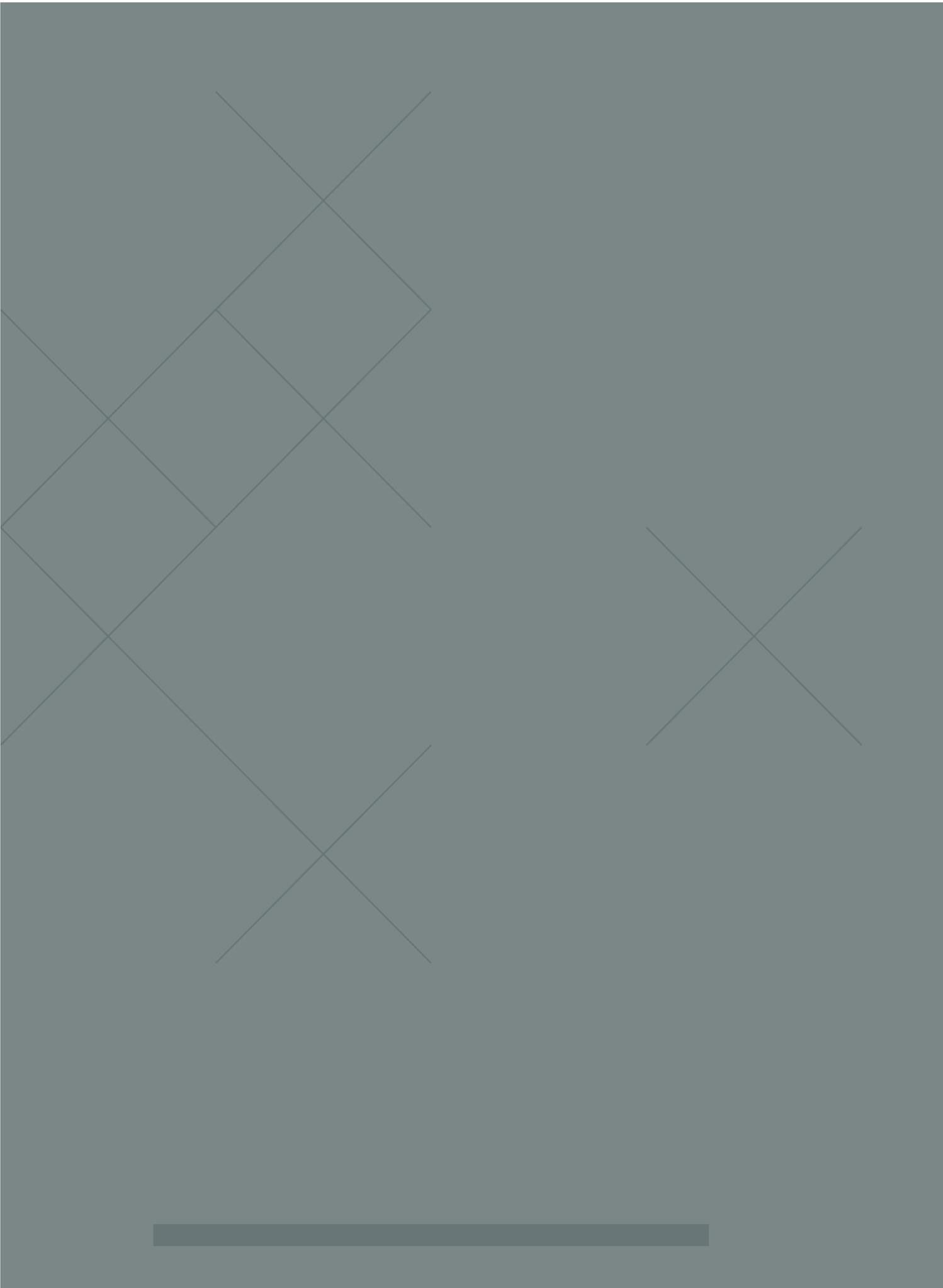


Konzernquartalsmitteilung

1. Quartal

2016



1. Quartal 2016

Die Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“ oder „Gesellschaft“) als oberstes Mutterunternehmen des Porsche SE Konzerns ist eine Europäische Aktiengesellschaft und hat ihren Firmensitz am Porscheplatz 1 in 70435 Stuttgart, Deutschland. Zum 31. März 2016 beschäftigte der Porsche SE Konzern 32 Mitarbeiter (31. Dezember 2015: 32 Mitarbeiter).

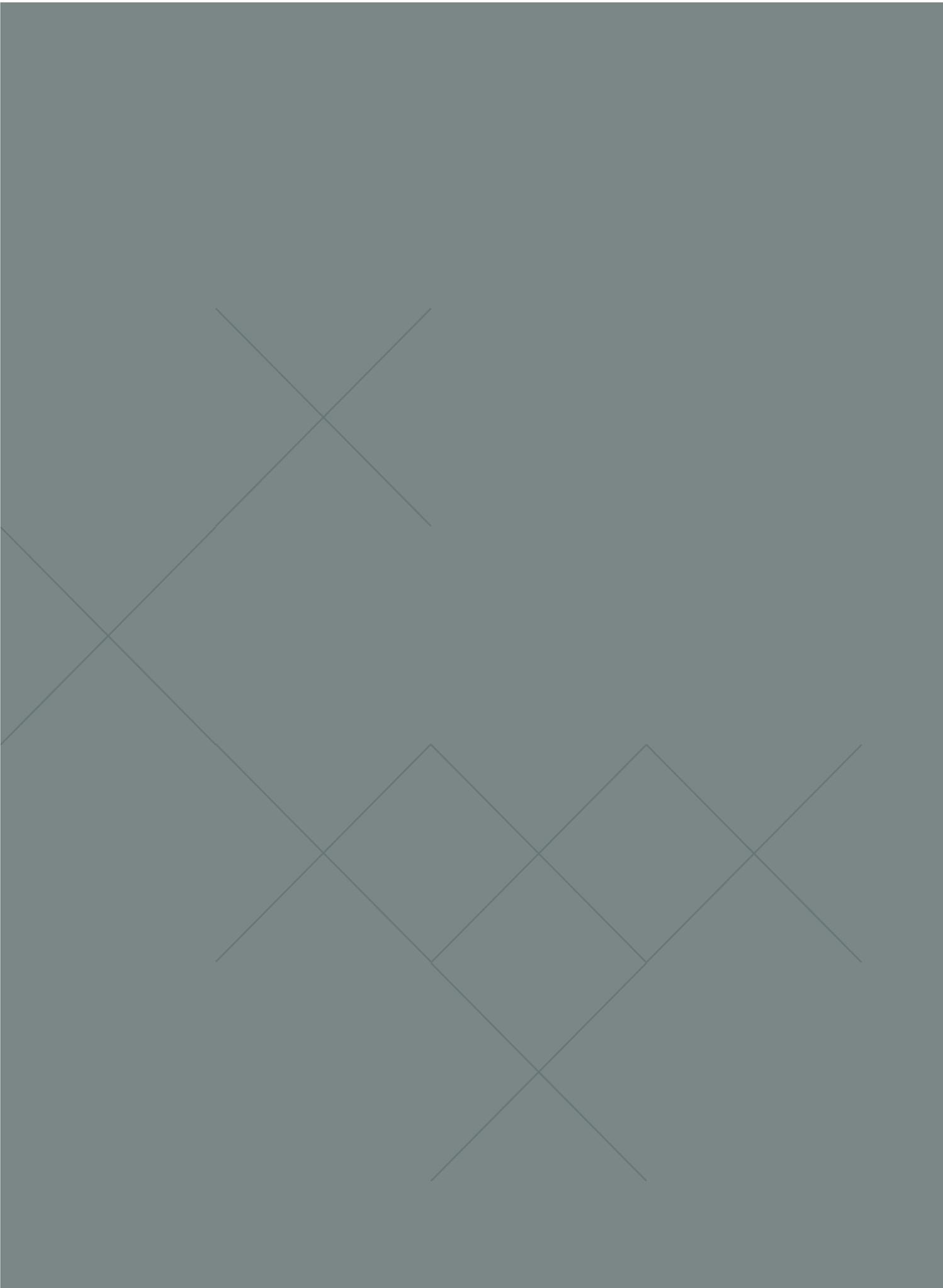
Die Porsche SE ist eine Holdinggesellschaft. Sie hält insbesondere die Mehrheit der Stammaktien an der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg („Volkswagen AG“ oder „Volkswagen“), einem der weltweit führenden Automobilhersteller. Der Volkswagen Konzern besteht aus zwölf Marken aus sieben europäischen Staaten: Volkswagen Pkw, Audi, SEAT, ŠKODA, Bentley, Bugatti, Lamborghini, Porsche, Ducati, Volkswagen Nutzfahrzeuge, Scania und MAN. Die Porsche SE hält des Weiteren Anteile an dem US-amerikanischen Technologieunternehmen INRIX Inc., Kirkland, Washington/USA („INRIX“). INRIX nimmt eine weltweit führende Position im Bereich Connected-Car-Dienstleistungen und Echtzeitverkehrsinformationen ein.

Neben diesen Investments plant die Porsche SE, weitere strategische Beteiligungen zu erwerben. Vorrangige Investitionskriterien der Porsche SE für künftige Beteiligungen sind der Bezug zur automobilen Wertschöpfungskette sowie ein überdurchschnittliches Wachstumspotenzial basierend auf makroökonomischen sowie daraus abgeleiteten branchenspezifischen Trends.

Die automobilen Wertschöpfungskette umfasst dabei die gesamte Bandbreite von Basistechnologien zur Unterstützung des Entwicklungs- und Produktionsprozesses bis hin zu fahrzeug- und mobilitätsbezogenen Dienstleistungen. Zu den relevanten Makro-Trends zählen beispielsweise Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung, demographischer Wandel, Urbanisierung sowie die zunehmende Vernetzung in der automobilen Welt. Daraus abgeleitete branchenspezifische Trends sind unter anderem neue Werkstoffe und Antriebskonzepte, kürzere Produktlebenszyklen sowie steigende Kundenanforderungen an Sicherheit und Konnektivität.

Der Investitionsfokus der Porsche SE liegt daher auf Unternehmen, die diese Kriterien erfüllen und zum Ziel einer nachhaltigen Wertsteigerung beitragen. Neue Beteiligungsmöglichkeiten werden fortlaufend geprüft.

Die vorliegende Konzernquartalsmitteilung der Porsche SE bezieht sich auf den Geschäftsverlauf und dessen Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2016 und enthält Informationen über den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 6. Juni 2016.



Inhalt

6	Wesentliche Entwicklungen im Porsche SE Konzern
15	Wichtige Ereignisse im Volkswagen Konzern
16	Geschäftsverlauf
18	Erläuterungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage
21	Ausblick

Wesentliche Entwicklungen im Porsche SE Konzern

Abgasthematik auf Ebene des Volkswagen Konzerns

Am 18. September 2015 informierte die US-amerikanische Umweltbehörde Environmental Protection Agency (EPA) in einer „Notice of Violation“ die Öffentlichkeit, dass bei Abgastests an bestimmten Fahrzeugen mit Dieselmotoren des Volkswagen Konzerns Unregelmäßigkeiten bei Stickoxid (NO_x)-Emissionen festgestellt wurden. Volkswagen wird vorgeworfen, bei bestimmten Vierzylinder-Dieselmotoren der Baujahre 2009 bis 2015 im Prüfstandsbetrieb mittels einer nicht angegebenen Motorsteuerungssoftware die US-amerikanischen Vorgaben zu NO_x-Emissionen umgangen zu haben, um die Zulassungsbedingungen zu erfüllen. Die Umweltbehörde des US-Bundesstaates Kalifornien California Air Resources Board (CARB) kündigte im gleichen Zusammenhang eigene Untersuchungen an. Im Zuge der Veröffentlichungen von EPA und CARB nahmen Behörden weltweit in weiteren Rechtsordnungen ihre eigenen Untersuchungen auf (sogenannte „Dieselthematik“). Die Porsche SE ist als Mehrheitsaktionär weiterhin von dieser Thematik insbesondere im Rahmen ihres Ergebnisses aus at Equity bewerteten Anteilen betroffen. Des Weiteren ist die anteilige Börsenkapitalisierung ihrer Beteiligung an der Volkswagen AG durch die sich hieraus ergebende Entwicklung des Aktienkurses der Volkswagen Stamm- und Vorzugsaktien beeinflusst. Trotz des Rückgangs der anteiligen Börsenkapitalisierung ergibt sich auf Grundlage der Ertrags Erwartungen auch unter Berücksichtigung der Dieselthematik nach wie vor kein Berichtigungsbedarf für den Beteiligungsbuchwert der Volkswagen AG. Jedoch sind insbesondere bei einem Anstieg der Kosten zur

Bewältigung der Dieselthematik Auswirkungen auf die Werthaltigkeit der Beteiligung möglich; aus dieser Thematik resultierende Rechtsrisiken können sich ebenfalls auf die Porsche SE auswirken. Schließlich können sich Folgewirkungen auf die Dividendenpolitik der Volkswagen AG und somit auf die Mittelzuflüsse auf Ebene der Porsche SE ergeben. Zu Einzelheiten diesbezüglich verweisen wir auf die Ausführungen zu den wesentlichen Ereignissen im Volkswagen Konzern, auf die Erläuterungen zur Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie auf das Kapitel „Ausblick“ innerhalb des Konzernlageberichts und Lageberichts im Geschäftsbericht der Porsche SE für das Geschäftsjahr 2015. Der Vorstand der Porsche SE bekennt sich unverändert zur Rolle der Gesellschaft als langfristig orientierter Ankeraktionär der Volkswagen AG und ist auch weiterhin vom Wertsteigerungspotenzial des Volkswagen Konzerns überzeugt.

Wesentliche Entwicklungen und aktueller Stand in Bezug auf rechtliche Risiken und Rechtsstreitigkeiten

Die Porsche SE ist seit mehreren Jahren an verschiedenen Klageverfahren beteiligt. Nachfolgend werden die wesentlichen, den Berichtszeitraum betreffenden Entwicklungen in diesen Klageverfahren dargestellt:

Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Marktmanipulation in Deutschland und in England

Ende des Jahres 2011 haben sechs Kläger aus angeblich eigenem Recht und ein Kläger aus angeblich abgetretenem Recht von sechs weiteren Anspruchstellern eine Schadensersatzklage gegen die Porsche SE erhoben, die derzeit beim Landgericht Hannover rechtshängig ist. Mit dieser Klage wurden zuletzt Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Marktmanipulation und angeblicher unzutreffender Kapitalmarktinformation im Rahmen des Erwerbs der Beteiligung der Porsche SE an der Volkswagen AG in Höhe von rund 1,81 Mrd. € (zzgl. Zinsen) geltend gemacht. In zwei mündlichen Verhandlungen am 6. und 7. Mai 2015 fand eine Beweisaufnahme in Form der Vernehmung von zwei Zeugen statt. Termine für die Fortsetzung der Beweisaufnahme und die Vernehmung weiterer Zeugen wurden noch nicht bestimmt. Die Porsche SE hält die geltend gemachten Ansprüche für unbegründet.

Wegen der gleichen angeblichen Ansprüche haben die vorbezeichneten Kläger im September 2013 Klage gegen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats

der Porsche SE vor dem Landgericht Frankfurt am Main eingereicht. Die Porsche SE ist diesem Rechtsstreit auf Seiten der Aufsichtsratsmitglieder als Streithelferin beigetreten. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung fand am 30. April 2015 statt. Durch Zwischenurteil vom 21. Mai 2015 hat das Gericht sechs der sieben Kläger aufgegeben, eine Prozesskostensicherheit zu stellen. Die Porsche SE hält die Ansprüche für unbegründet.

Am 30. April 2013 hat eine Gruppe von Klägern Klage gegen die Porsche SE beim Landgericht Stuttgart eingereicht und Schadensersatzansprüche wegen angeblicher Marktmanipulation und angeblicher unzutreffender Kapitalmarktinformation bei dem Erwerb der Beteiligung an der Volkswagen AG im Jahr 2008 geltend gemacht. Mit Urteil vom 17. März 2014 hatte das Landgericht Stuttgart die Klage abgewiesen. Vier Kläger, die angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 177 Mio. € (zzgl. Zinsen) geltend gemacht hatten, haben keine Berufung eingelegt. Im Berufungsverfahren beliefen sich die geltend gemachten angeblichen Schadensersatzansprüche auf rund 1,18 Mrd. € (zzgl. Zinsen). Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Berufung mit Urteil vom 26. März 2015 zurückgewiesen und die Klageabweisung durch das Landgericht Stuttgart damit bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart haben alle am Berufungsverfahren beteiligten 19 Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Über die Nichtzulassungsbeschwerde wurde noch nicht entschieden. Die Porsche SE hält die Ansprüche für unbegründet.

Ende 2011 hat die ARFB Anlegerschutz UG (haftungsbeschränkt), Berlin, an welche insgesamt 69 Investmentfonds, Versicherungen und sonstige Gesellschaften angeblich Schadensersatzansprüche in Höhe von rund 1,92 Mrd. € (zzgl. Zinsen) abgetreten haben sollen, zwei Klagen beim Landgericht Braunschweig gegen die Porsche SE erhoben. Die Klägerin behauptet jeweils, dass die vorbezeichneten Fonds, Versicherungen und sonstigen Gesellschaften im Jahr 2008 aufgrund unzutreffender und unterlassener Kapitalmarktinformation sowie Marktmanipulation durch die Porsche SE entweder nicht an Kurssteigerungen der Stammaktien der Volkswagen AG partizipiert hätten und ihnen dadurch Gewinne entgangen seien oder Derivatgeschäfte betreffend Volkswagen Stammaktien eingegangen seien und in Folge der Kursentwicklung der Volkswagen Stammaktie aus diesen Geschäften Verluste in der geltend gemachten Höhe erlitten hätten. Die Klägerin hat in den mündlichen Verhandlungen vor dem Landgericht Braunschweig am 10. Dezember 2014 jeweils einen Musterverfahrens Antrag nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) gestellt und hilfsweise Verweisung des Rechtsstreits beantragt. Mit Beschlüssen vom 4. März 2015 hat das Landgericht Braunschweig die Klagen aufgrund von der Klägerin geltend gemachter angeblicher kartellrechtlicher Anspruchsgrundlagen an das Landgericht Hannover als Kartellgericht verwiesen. Im November 2015 hat die Klägerin die Klagen erweitert und macht seitdem angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt rund 2,7 Mrd. € (zzgl. Zinsen) geltend. Am 8. Dezember 2015 fand eine mündliche

Verhandlung vor dem Landgericht Hannover statt. Die Porsche SE hält die geltend gemachten Ansprüche für unbegründet.

Eine Privatperson hat im August 2012 beim Landgericht Stuttgart Klage in Höhe von rund 1,3 Mio. € (zzgl. Zinsen) wegen behaupteter Schadensersatzansprüche aufgrund angeblich unzutreffender und unterlassener Kapitalmarktinformation gegen die Gesellschaft erhoben. Nach einer ersten Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht Braunschweig und dort durchgeführter mündlicher Verhandlung wurde der Rechtsstreit auf Antrag des Klägers an die Kartellkammer des für Kartellsachen zuständigen Landgerichts Hannover verwiesen. Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18. Februar 2015 einen Musterverfahrens Antrag nach dem KapMuG gestellt. Am 8. Dezember 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hannover statt. Die Porsche SE hält den Anspruch für unbegründet.

Im September 2012 hat eine weitere Gesellschaft beim Landgericht Braunschweig Klage in Höhe von rund 213 Mio. € (zzgl. Zinsen) gegen die Porsche SE erhoben. Die Klägerin behauptet, aufgrund unzutreffender und unterlassener Kapitalmarktinformation durch die Porsche SE im Jahr 2008 Optionsgeschäfte betreffend Stammaktien der Volkswagen AG eingegangen und in Folge der Kursentwicklung Verluste in der geltend gemachten Höhe erlitten zu haben. Mit Beschluss vom 10. Juni 2015 hat das Landgericht Braunschweig die Klage aufgrund von der Klägerin geltend gemachter kartellrechtlicher Anspruchsgrundlagen an das Landgericht

Hannover als Kartellgericht verwiesen. Die Porsche SE hält den geltend gemachten Anspruch für unbegründet.

Im März 2015 haben 32 Gesellschaften (Hedgefonds, Pensionsfonds und sonstige Investmentfonds) eine Schadensersatzklage gegen die Porsche SE vor dem Landgericht Braunschweig erhoben. Die Kläger machten zunächst angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt rund 507 Mio. € (zzgl. Zinsen) wegen angeblich unzutreffender und unterlassener Kapitalmarktinformation geltend und haben einen Musterverfahrensantrag nach dem KapMuG gestellt. Mit Beschluss vom 10. Juni 2015 hat das Landgericht Braunschweig die Klage aufgrund von den Klägern geltend gemachter angeblicher kartellrechtlicher Anspruchsgrundlagen an das Landgericht Hannover als Kartellgericht verwiesen. Im November 2015 hatten die Kläger die Klage erweitert und machten fortan angebliche Schadensersatzansprüche in Höhe von insgesamt rund 703 Mio. € (zzgl. Zinsen) geltend. Am 8. Dezember 2015 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Landgericht Hannover statt. Das Landgericht Hannover hat am 12. Januar 2016 durch Zwischenurteil 25 der 32 Kläger aufgegeben, eine Prozesskostensicherheit zu stellen. Mit Schreiben vom 3. März 2016 haben zwei Klägerinnen die Klage zurückgenommen. Die Gesamtklagesumme nach dieser Klagerücknahme beträgt 658 Mio. € (zzgl. Zinsen). Die Porsche SE hält die Ansprüche für unbegründet.

Das Landgericht Hannover hat am 13. April 2016 im Hinblick auf die vorgenannten KapMuG-Anträge einen Vorlagebeschluss verkündet, mit dem es insgesamt 83 von den Klägern geltend gemachte Feststellungsziele dem Oberlandesgericht Celle zur Entscheidung vorlegt. Am 11. Mai 2016 hat das Landgericht Hannover alle vor ihm gegen die Porsche SE anhängigen Verfahren bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über die Feststellungsziele im Musterverfahren vor dem Oberlandesgericht Celle ausgesetzt. Aussetzungsentscheidungen nach dem KapMuG können innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der jeweiligen Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Im Januar 2013 hatte eine weitere Privatperson ihren zuvor durch Mahnbescheid geltend gemachten Schadensersatzanspruch wegen angeblich unzutreffender und unterlassener Kapitalmarktinformation in Höhe von rund 130.000 € (zzgl. Zinsen) begründet. Das Landgericht Braunschweig hat mit Urteil vom 30. Juli 2014 die Klage abgewiesen. Die hiergegen eingelegte Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit Urteil vom 12. Januar 2016 zurückgewiesen und damit die Klageabweisung durch das Landgericht Braunschweig bestätigt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Am 7. Juni 2012 hat die Porsche SE beim Landgericht Stuttgart Klage gegen zwei Gesellschaften eines Investmentfonds auf Feststellung des Nichtbestehens angeblicher Ansprüche in Höhe von rund 195 Mio. US-\$ eingereicht. Der Investmentfonds hatte außergerichtlich behauptet, die

Porsche SE habe im Rahmen des Erwerbs ihrer Beteiligung an der Volkswagen AG während des Jahres 2008 falsche und irreführende Angaben gemacht. Der Investmentfonds hat deshalb Klage vor einem englischen Gericht angedroht. Am 18. Juni 2012 hat der Investmentfonds Klage gegen die Porsche SE beim Commercial Court in England eingereicht. Das englische Verfahren wurde am 6. März 2013 auf beiderseitigen Parteiantrag ausgesetzt, bis in dem beim Landgericht Stuttgart begonnenen Verfahren rechtskräftig über die Frage entschieden wurde, welches Gericht das zuerst angerufene Gericht ist. Das Landgericht Stuttgart hat mit Beschluss vom 24. Juli 2013 festgestellt, dass das Landgericht Stuttgart das zuerst angerufene Gericht ist. Gegen diese Entscheidung des Landgerichts Stuttgart hat eine der Beklagten das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 28. November 2013 hat das Landgericht Stuttgart der Beschwerde nicht abgeholfen und die Beschwerde dem Oberlandesgericht Stuttgart zur Entscheidung vorgelegt. Mit Beschluss vom 30. Januar 2015 hat das Oberlandesgericht Stuttgart die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Die Beklagte hat Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt. Über die Rechtsbeschwerde wurde noch nicht entschieden. Die Porsche SE hält die in England erhobene Klage für unzulässig und die geltend gemachten Ansprüche für unbegründet.

Aktienrechtliche Streitigkeiten

Ein Aktionär hat Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage gegen die Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2013 über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2012, die Wahl von fünf Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie die Ablehnung des Antrags auf Abwahl des Versammlungsleiters beim Landgericht Stuttgart eingereicht. Mit Urteil vom 23. September 2014 hat das Landgericht Stuttgart die Klage abgewiesen. Der Aktionär hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Mit Urteil vom 8. Juli 2015 hat das Oberlandesgericht Stuttgart die Berufung des Aktionärs zurückgewiesen und die Klageabweisung durch das Landgericht Stuttgart bestätigt. Die Revision wurde nicht zugelassen. Die gegen die Entscheidung eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde des Aktionärs hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 31. Mai 2016 zurückgewiesen. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Derselbe Aktionär hat außerdem gegen Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2014 Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage sowie hilfsweise positive Beschlussfeststellungsklage beim Landgericht Stuttgart eingereicht. Die Klage richtet sich gegen die Beschlüsse über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2013 sowie die Ablehnung des Antrags auf Abwahl des Versammlungsleiters. Ferner erhebt der Aktionär bezüglich des abgelehnten Abwahantrags hilfsweise positive Beschlussfeststellungsklage. Am 22. März 2016 fand ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart statt. Das Landgericht Stuttgart hat einen

Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den 7. Juni 2016 bestimmt. Die Porsche SE hält die Klage teilweise für unzulässig und jedenfalls für unbegründet.

Außerdem hat derselbe Aktionär beim Landgericht Stuttgart einen Antrag auf Auskunftserteilung durch die Porsche SE gestellt. Mit dem Antrag wird Auskunft auf Fragen begehrt, die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. Mai 2014 gestellt worden sind. Am 22. März 2016 fand ein Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Stuttgart statt. Das Landgericht Stuttgart hat einen Termin zur Verkündung einer Entscheidung für den 7. Juni 2016 bestimmt. Die Porsche SE hält den Antrag für unbegründet.

Ermittlungs- und Strafverfahren

Im Dezember 2012 wurde gegen die ehemaligen Vorstandsmitglieder Dr. Wendelin Wiedeking und Holger P. Härter wegen des Verdachts der informationsgestützten Manipulation des Marktes in Volkswagen Aktien Anklage zur Großen Wirtschaftsstrafkammer beim Landgericht Stuttgart erhoben. Den Angeklagten wurde vorgeworfen, in fünf von ihnen im Zeitraum zwischen 10. März 2008 und 2. Oktober 2008 abgegebenen bzw. veranlassten öffentlichen Erklärungen des Unternehmens in Bezug auf den Beteiligungserwerb an der Volkswagen AG unrichtige Angaben gemacht zu haben. In den Erklärungen habe die Porsche SE eine angeblich bereits feststehende Absicht zur Aufstockung ihrer Beteiligung auf 75 % des stimmberechtigten Kapitals dementiert, obwohl die angeklagten

ehemaligen Vorstandsmitglieder spätestens seit Februar 2008 die Absicht gehabt hätten, die Beteiligung der Porsche SE an der Volkswagen AG in Vorbereitung eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags noch im ersten Quartal 2009 auf 75 % des stimmberechtigten Kapitals zu erhöhen. Am 10. Juni 2015 hatte die Staatsanwaltschaft Stuttgart eine weitere Anklage gegen die beiden ehemaligen Vorstandsmitglieder nachgeschoben, welche die Pressemitteilung der Porsche SE vom 26. Oktober 2008 zum Gegenstand hat. Die Staatsanwaltschaft erhob in dieser Anklage den Vorwurf, die Pressemitteilung vom 26. Oktober 2008 sei irreführend gewesen, weil sie suggeriert habe, dass in Zukunft nur noch einige wenige Volkswagen Stammaktien auf dem Markt erhältlich sein würden, womit eine dauerhafte Marktengung vorgespiegelt worden sei. Ferner erhob die Staatsanwaltschaft den Vorwurf, die Pressemitteilung enthalte eine an Leerverkäufer von Volkswagen Stammaktien gerichtete Kaufempfehlung zum Erwerb von Volkswagen Stammaktien unter Vorschützung angeblicher Uneigennützigkeit bzw. Verschleierung angeblicher Eigennützigkeit. Mit Urteil vom 18. März 2016 hat das Landgericht Stuttgart die beiden früheren Vorstandsmitglieder der Porsche SE von den Anklagevorwürfen in allen Punkten aus tatsächlichen Gründen frei gesprochen. Den Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 807 Mio. € gegen die Porsche SE hat das Landgericht Stuttgart infolgedessen ebenfalls abgelehnt. Nach Überzeugung der Kammer waren die angeklagten sechs Verlautbarungen im Zeitraum vom 10. März 2008 bis 26. Oktober 2008 weder unrichtig, noch irreführend oder sonst täuschend.

Außerdem sei nicht belegt, dass die den Anklagen zu Grunde liegenden sechs Verlautbarungen tatsächlich auf den Börsenkurs der Stammaktien der Volkswagen AG eingewirkt haben bzw. dass – bezogen auf die angeblichen „Dementis“ vom 10. März bis 2. Oktober 2008 – sie auch nur geeignet waren, auf den Börsenkurs einzuwirken. Die Strafkammer sieht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung im Hinblick auf die ersten fünf Verlautbarungen vom 10. März 2008 bis 2. Oktober 2008 keinerlei Beleg dafür, dass die angeklagten Vorstandsmitglieder bereits vor oder in diesem Zeitraum den Beschluss gefasst hätten, 75 % des Stammkapitals an der Volkswagen AG zu erwerben. Es habe insbesondere keinen geheimen Plan der Angeklagten und keine wahrheitswidrigen Dementis in den angeklagten Verlautbarungen gegeben. Im Hinblick auf die Pressemeldung vom 26. Oktober 2008 habe die Beweisaufnahme ergeben, dass die Angeklagten den Kapitalmarkt weder in die Irre geführt noch sonst getäuscht haben. Insbesondere habe entgegen dem Anklagevorwurf kein kündigungsbedingtes Zusammenbrechen der von der Porsche SE aufgebauten Optionspositionen gedroht. Auch dass sinkende Kurse „absehbar“ gewesen und hierdurch Liquiditätsprobleme bei der Porsche SE ausgelöst worden wären, habe nach der Hauptverhandlung keinen Beleg gefunden. Es hätten auch keine Probleme bestanden etwa hinsichtlich der Risikotragfähigkeit einer an dem Optionsaufbau beteiligten Bank. Zudem habe die Beweisaufnahme den weitergehenden Anklagevorwurf, wonach die Angeklagten mit der Pressemeldung Eigeninteressen verschwiegen und eine Kaufempfehlung abgegeben hätten, nicht bestätigt. Das Urteil ist nicht

rechtskräftig. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat Revision zum Bundesgerichtshof eingelegt. Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor. Die Revision ist spätestens binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe zu begründen. Unterbleibt die Begründung, wird die Revision als unzulässig verworfen.

Im Februar 2013 wurde bekannt, dass die Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE aus dem Jahr 2008 und einen ehemaligen Mitarbeiter ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen Beihilfe zu den mit der Anklageschrift vom 17. Dezember 2012 den Herren Dr. Wendelin Wiedeking und Holger P. Härter vorgeworfenen Marktmanipulationshandlungen durch Unterlassen eingeleitet hat. Am 7. August 2015 wurde gegen diesen ehemaligen Mitarbeiter Anklage beim Landgericht Stuttgart wegen des Vorwurfs der Beihilfe zur gemeinschaftlichen Marktmanipulation erhoben. Über die Eröffnung des Hauptverfahrens wurde noch nicht entschieden. Das Ermittlungsverfahren gegen die Aufsichtsratsmitglieder wurde laut Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 17. August 2015 gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Porsche SE hält sämtliche in den vorstehenden Ermittlungs- und Strafverfahren erhobenen Vorwürfe für unbegründet.

Sonstige Klageverfahren und rechtliche Risiken

Im Zusammenhang mit der Abgas- bzw. Dieselthematik (siehe dazu die Darstellung im Abschnitt „Die Abgasthematik auf Ebene des Volkswagen Konzerns“ im Kapitel „Wesentliche Entwicklungen im Porsche SE Konzern“) sind gegen die Porsche SE folgende Ansprüche geltend gemacht worden:

Im Oktober 2015 hat eine Minderheitsaktionärin der Volkswagen AG beim Landgericht München II eine (Teil-)Klage gegen die Porsche SE auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 10.000 € (zzgl. Zinsen) an die Volkswagen AG erhoben. Gegenstand der Klage sind angebliche Schäden, welche der Volkswagen AG und ihren Minderheitsaktionären im Zusammenhang mit der Dieselthematik entstanden sein sollen und welche die Porsche SE veranlasst haben soll. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage fand am 21. April 2016 statt. Das Landgericht München II hat sich am 12. Mai 2016 für unzuständig erklärt und das Verfahren an das Landgericht Stuttgart verwiesen. Die Porsche SE hält die Klage für unzulässig und unbegründet.

Ende April 2016 hat ein Aktionär der Porsche SE beim Landgericht Stuttgart eine Klage gegen die Porsche SE auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 5,7 Mio. € (zzgl. Zinsen) eingereicht und zugleich einen Musterverfahrensantrag nach dem KapMuG gestellt. Gegenstand der Klage sind angebliche Kursverluste, welche dem Aktionär im Zusammenhang mit der Dieselthematik entstanden sein sollen und welche die Porsche SE durch das angeblich pflichtwidrige Unterlassen

einer Ad-hoc-Mitteilung verursacht haben soll. Ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht bestimmt. Die Porsche SE hält die Klage für unbegründet.

Im November 2015 hat ein Käufer eines Volkswagen- und eines Audi-Dieselfahrzeugs im US-Bezirksgericht für den Eastern District of Michigan unter anderem gegen die Volkswagen AG und die Porsche SE eine Sammelklage erhoben. Der Kläger trägt vor, eine landesweite Gruppe von US-amerikanischen Käufern zu vertreten, und behauptet, die Beklagten hätten Verbraucher auf betrügerische Weise veranlasst, Volkswagen-, Audi- und Porsche-Dieselfahrzeuge zu kaufen, die verbotene Abschaltvorrichtungen eingebaut haben, um die US-amerikanischen Emissionsstandards zu umgehen, und die nicht die beworbene Leistung erbrächten. Der Kläger behauptet, dass sich der Wert dieser Fahrzeuge gemindert habe und begehrt erhebliche Schadensersatzzahlungen für die Sammelkläger, einschließlich Strafschadensersatz und Schadensersatz in dreifacher Höhe nach US-amerikanischem Recht. Zudem verlangt der Kläger unter anderem eine gerichtliche Anordnung in Form eines Fahrzeugrückkaufprogramms, eines Fahrzeugrückrufs und/oder einer Rückerstattung des Kaufpreises. Die Klage ist zum US-Bezirksgericht für den Northern District of California zwecks gemeinsamer außegerichtlicher Verhandlung zusammen mit anderen Verfahren, die ähnliche Ansprüche betreffen, verwiesen worden. Am 22. Februar 2016 haben andere Kläger in dem bundesstaatenübergreifenden Verfahren drei konsolidierte und geänderte Klageschriften für Gruppen von Käufern (zu der auch der Kläger

aus dem Verfahren gegen die Porsche SE vor dem US-Bezirksgericht für den Eastern District of Michigan gehört), Vertriebshändlern und Gebrauchtwagenhändlern als mögliche Sammelkläger eingereicht. Die Porsche SE ist nicht als Beklagte in einer dieser drei Klageschriften benannt. Es ist noch nicht entschieden, ob gegen die Porsche SE Klagen fortbestehen. Im Rahmen einer Anhörung am 21. April 2016 ist bekanntgegeben worden, dass die Volkswagen AG und Kläger in dem bundesstaatenübergreifenden Verfahren sich auf die Grundzüge einer vergleichswisen Regelung der Ansprüche von Käufern der betroffenen Autos mit 2,0-Liter-Motoren sowie der Ansprüche von bestimmten Händlern verständigt haben. Das US-Bezirksgericht für den Northern District of California hat eine Frist bis zum 21. Juni 2016 für die Einreichung eines formellen Vergleichsvertrags zwecks vorläufiger gerichtlicher Bestätigung gesetzt. Die Auswirkung der grundsätzlichen Verständigung auf die Klagen gegen die Porsche SE kann noch nicht abgeschätzt werden, insbesondere weil der Vergleichsvertrag noch nicht ausverhandelt worden ist. Die Porsche SE hält in jedem Fall alle gegen sie vorgebrachten Ansprüche für unbegründet.

Seit Oktober 2015 haben 14 Personen, die noch keine Klage erhoben haben, außergerichtlich angebliche Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Dieseldematik gegen die Porsche SE geltend gemacht. Die angeblichen Ansprüche sind zum Teil nicht beziffert. Soweit die angeblichen Ansprüche von den Anspruchstellern beziffert werden, belaufen sie sich auf insgesamt 155.304,95 € (ohne Zinsen). Die Anspruchsteller behaupten, vor dem öffentlichen Bekanntwerden der Dieseldematik Vorzugsaktien der Porsche SE erworben zu haben, welche nach dem Bekanntwerden im September 2015 an Wert verloren hätten. Die Anspruchsteller begehren den Ersatz des angeblich erlittenen Schadens aufgrund angeblich nicht ausreichender oder unterlassener Veröffentlichung von Kapitalmarktinformationen durch die Porsche SE. Die Porsche SE hält die Ansprüche für unbegründet und hat sie zurückgewiesen.

Wichtige Ereignisse im Volkswagen Konzern

Kooperationen

Anfang des Jahres 2016 vereinbarte Volkswagen eine strategische Partnerschaft mit Mobileye, dem Technologieführer im Bereich der automatisierten Bildverarbeitung. Im Rahmen der Consumer Electronic Show in Las Vegas wurde eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet. Ziel der Zusammenarbeit ist es, dem digitalen Wandel in der Automobilindustrie zu begegnen und Umfelderkennungstechnologien weiter zu entwickeln. Im Mittelpunkt der Kooperation steht die kamerabasierte Echtzeit-Bildverarbeitung, die in Verbindung mit hochpräzisen digitalisierten Karten als Grundlage für das automatisierte Fahren und die Weiterentwicklung diverser Fahrerassistenz- und Sicherheitssysteme gilt.

Im März 2016 gab die Nutzfahrzeugmarke Scania auf dem Mobile World Congress in Barcelona eine strategische Partnerschaft mit dem Mobilfunk- und Netzwerkausrüster Ericsson bekannt. Gemeinsam wollen beide Unternehmen die Vernetzung im Nutzfahrzeugbereich vorantreiben. Scania forscht und arbeitet bereits seit den frühen 2000er Jahren daran und zählt zu den Pionieren des Platooning, bei dem mehrere Fahrzeuge durch ein gemeinsames Steuersystem in geringem Abstand zueinander fahren können. Logistikexperten versprechen sich von solchen Vernetzungen erhebliche Kosteneinsparungen, beispielsweise einen geringeren Benzinverbrauch.

Verkauf der Beteiligung an LeasePlan abgeschlossen

Der Volkswagen Konzern war über seinen 50 %-Anteil an dem Gemeinschaftsunternehmen Global Mobility Holding B.V. (GMH), Amsterdam, Niederlande, mittelbar zu 50 % an dessen Tochterunternehmen LeasePlan Corporation N.V., Amsterdam, Niederlande, (LeasePlan) beteiligt. LeasePlan ist ein niederländischer Finanzdienstleistungskonzern, dessen Kerngeschäft das Leasing- und Fuhrparkmanagement ist.

Im Januar 2016 wurden die letzten Genehmigungen für den Verkauf von LeasePlan an ein internationales Investorenkonsortium durch die zuständigen Behörden erteilt. Die rechtliche Übertragung der LeasePlan-Anteile an das Konsortium wurde am 21. März 2016 vollzogen.

Der Gesamtwert der Transaktion belief sich auf rund 3,7 Mrd. € zuzüglich Zinsen in Höhe von 31,5 Mio. €. Für den Volkswagen Konzern ergab sich hieraus im Berichtszeitraum ein positiver Effekt auf die Investitionstätigkeit und die Netto-Liquidität von 2,2 Mrd. € sowie unter Berücksichtigung des abgehenden at Equity-Anteils an der GMH ein Ertrag in Höhe von 0,2 Mrd. €, der im Finanzergebnis des Volkswagen Konzerns ausgewiesen wird. Mit Vollzug der Transaktion wurde die bisherige durch den Volkswagen Konzern gewährte Kreditlinie von 1,3 Mrd. € aufgehoben.

Geschäftsverlauf

Gesamtwirtschaftliche Entwicklungen

In den ersten drei Monaten des Jahres 2016 verzeichnete die Weltwirtschaft ein moderates Wachstum. Sowohl in den Industrie- als auch in den Schwellenländern ging die Dynamik gegenüber dem Gesamtjahr 2015 leicht zurück. Dabei beeinträchtigten die vergleichsweise geringen Preise für Energie- und Rohstoffe die Wirtschaft.

Entwicklung der Pkw-Märkte

Die weltweite Pkw-Nachfrage ist im ersten Quartal 2016 um 2,1 % gestiegen, allerdings zeigten sich die Märkte regional unterschiedlich. Während die Zahl der Neuzulassungen in den Regionen Asien-Pazifik, Westeuropa, Zentraleuropa und Nordamerika im Vergleich zum Vorjahr zunahm, wurden in Südamerika und Osteuropa erhebliche Einbußen verzeichnet.

Entwicklung der Märkte für Nutzfahrzeuge

Die weltweite Nachfrage nach leichten Nutzfahrzeugen lag im Zeitraum Januar bis März 2016 leicht über dem Vergleichswert in 2015. Im ersten Quartal 2016 lag die weltweite Nachfrage nach mittelschweren und schweren Lkw mit einem Gesamtgewicht von mehr als 6 t über dem Vorjahresniveau. Die Nachfrage nach Bussen lag in den ersten drei Monaten des Jahres 2016 auf den für den Volkswagen Konzern relevanten Märkten signifikant unter dem Niveau des Vorjahres.

Mitarbeiter im Volkswagen Konzern

Am Ende des ersten Quartals 2016 stieg die weltweite Gesamtbelegschaft des Volkswagen Konzerns im Vergleich zum 31. Dezember 2015 um 0,5 % auf 613.075 Mitarbeiter. Wesentliche Faktoren für den Anstieg waren der Personalaufbau in den neuen Werken des Volkswagen Konzerns in China, Mexiko und Polen sowie die Einstellung von Fachkräften, vor allem in China. Mit 277.912 Arbeitnehmern waren im Inland 0,3 % weniger Mitarbeiter beschäftigt als ein Jahr zuvor. Mit 45,3 % (31. Dezember 2015: 45,7 %) lag die Inlandsquote leicht unter der des Vorjahres.

Absatz und Produktion im Volkswagen Konzern

Der Absatz des Volkswagen Konzerns an die Handelsorganisation belief sich im ersten Quartal 2016 auf 2.577.123 Fahrzeuge (einschließlich der chinesischen Joint Ventures). Der Vergleichswert des Vorjahres wurde damit im Wesentlichen aufgrund der weiterhin rückläufigen Nachfrage in Brasilien und Russland um 1,2 % unterschritten. Der Volkswagen Konzern fertigte von Januar bis März 2016 insgesamt 2.555.404 Fahrzeuge und lag damit 6,1 % unter dem Vorjahresniveau. Im Inland nahm die Produktion um 2,6 % auf 683.347 Modelle ab. Die Inlandsquote stieg auf 26,7 % (Vergleichsperiode: 25,8 %).

In der folgenden Tabelle werden die Auslieferungen des Volkswagen Konzerns nach Regionen sowie Marken dargestellt.

Auslieferungen von Pkw, leichten Nutzfahrzeugen, Lkw und Bussen vom 1. Januar bis 31. März¹

	2016	2015	Veränderung %
Regionen			
Europa/Übrige Märkte	1.150.740	1.126.939	2,1
Nordamerika	201.530	205.814	-2,1
Südamerika	110.647	152.789	-27,6
Asien-Pazifik	1.045.376	1.002.173	4,3
Weltweit	2.508.293	2.487.715	0,8
nach Marken			
Volkswagen Pkw	1.459.522	1.479.446	-1,3
Audi	455.754	438.171	4,0
ŠKODA	276.625	265.097	4,3
SEAT	102.914	102.740	0,2
Bentley	1.554	2.232	-30,4
Lamborghini	928	884	5,0
Porsche	55.974	51.102	9,5
Bugatti	0	10	-100,0
Volkswagen Nutzfahrzeuge	113.136	108.483	4,3
Scania	18.440	17.500	5,4
MAN ²	23.446	22.050	6,3

¹ Die Auslieferungen von 2015 wurden aufgrund der statistischen Fortschreibung aktualisiert. Inklusive der chinesischen Gemeinschaftsunternehmen.

² Inklusive Konsolidierung von Fahrzeugen zwischen den Marken MAN Truck & Bus sowie MAN Latin America.

Erläuterungen zur Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

In den nachfolgenden Erläuterungen werden den wesentlichen Ergebnis- und Bestandsgrößen für die ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2016 bzw. zum 31. März 2016 die entsprechenden Vergleichswerte für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2015 (Ertragslage) bzw. zum 31. Dezember 2015 (Vermögens- und Finanzlage) gegenübergestellt.

Ertragslage des Porsche SE Konzerns

Der Porsche SE Konzern erzielte im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2016 ein Ergebnis nach Steuern in Höhe von 661 Mio. € (Vergleichsperiode: 870 Mio. €). Dieses Ergebnis war maßgeblich vom Ergebnis aus at Equity bewerteten Anteilen in Höhe von 674 Mio. € (Vergleichsperiode: 881 Mio. €) beeinflusst, welches in Höhe von 674 Mio. € (Vergleichsperiode: 882 Mio. €) auf die Beteiligung an der Volkswagen AG und in Höhe von 0 Mio. € (Vergleichsperiode: minus 1 Mio. €) auf die Beteiligung an INRIX entfällt. Im Ergebnis aus at Equity bewerteten Anteilen sind die Effekte aus der Fortführung der durchgeführten Kaufpreisallokationen enthalten. Die Folgewirkungen dieser Kaufpreisallokationen, das heißt die Fortentwicklung der in diesem Zusammenhang aufgedeckten stillen Reserven und Lasten, belasteten das at Equity-Ergebnis und damit das Ergebnis nach Steuern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres 2016 mit insgesamt 38 Mio. € (Vergleichsperiode: 30 Mio. €).

Das Finanzergebnis der ersten drei Monate des Geschäftsjahres 2016 beläuft sich auf minus 4 Mio. € (Vergleichsperiode: minus 7 Mio. €). Im Berichtszeitraum sind hierin im Wesentlichen Aufwendungen aus Darlehenszinsen in Höhe von 5 Mio. € (Vergleichsperiode: 5 Mio. €) enthalten.

Aus der Veränderung der latenten Steuern ergab sich im Berichtszeitraum ein Steueraufwand in Höhe von 2 Mio. € (Vergleichsperiode: Steuerertrag in Höhe von 4 Mio. €).

Vermögens- und Finanzlage des Porsche SE Konzerns

Die Bilanzsumme des Porsche SE Konzerns hat sich gegenüber dem 31. Dezember 2015 von 27.626 Mio. € um 209 Mio. € auf 27.835 Mio. € zum 31. März 2016 erhöht.

Die langfristigen Vermögenswerte des Porsche SE Konzerns belaufen sich zum 31. März 2016 auf 25.857 Mio. € (31. Dezember 2015: 25.611 Mio. €) und enthalten im Wesentlichen den Buchwert der at Equity bewerteten Anteile an der Volkswagen AG. Dieser hat sich infolge des positiven Ergebnisses aus at Equity bewerteten Anteilen im Vergleich zum 31. Dezember 2015 um 247 Mio. € auf 25.818 Mio. € erhöht; gegenläufig wirkten im at Equity-Buchwert zu berücksichtigende, erfolgsneutral im Eigenkapital des Volkswagen Konzerns erfasste Aufwendungen (insbesondere aus Pensionsverpflichtungen und Währungsumrechnungseffekten).

Das kurzfristige Vermögen beläuft sich zum 31. März 2016 auf 1.978 Mio. € (31. Dezember 2015: 2.015 Mio. €) und umfasst insbesondere die flüssigen Mittel, Termingeldanlagen und Wertpapiere der Porsche SE und ihrer Tochtergesellschaften.

Aufgrund des positiven Ergebnisses nach Steuern hat sich das Eigenkapital des Porsche SE Konzerns zum 31. März 2016 von 27.112 Mio. € zum 31. Dezember 2015 auf 27.346 Mio. € erhöht; diese Erhöhung wurde teilweise durch erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassende Aufwendungen im Zusammenhang mit der at Equity-Bilanzierung kompensiert.

Die langfristigen Finanzschulden blieben im Vergleich zum 31. Dezember 2015 mit insgesamt 300 Mio. € unverändert.

Die kurzfristigen Schulden haben sich insbesondere aufgrund geleisteter Ertragsteuer- und zugehöriger Zinszahlungen von 155 Mio. € zum 31. Dezember 2015 auf 128 Mio. € vermindert.

Die Nettoliquidität des Porsche SE Konzerns – das heißt die flüssigen Mittel, Termingeldanlagen und Wertpapiere vermindert um die Darlehensverbindlichkeiten – hat sich insbesondere aus diesem Grund von 1.704 Mio. € zum 31. Dezember 2015 auf 1.664 Mio. € zum 31. März 2016 verringert.

Ertragslage der wesentlichen Beteiligung

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf originäre Ergebnisgrößen des Volkswagen Konzerns. Das heißt, dass Effekte aus der Einbeziehung in den Konzernabschluss der Porsche SE insbesondere aus der Fortführung der im Rahmen der Kaufpreiallokation aufgedeckten stillen Reserven und Lasten sowie aus der Zugrundelegung konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze unberücksichtigt bleiben.

In den ersten drei Monaten des Jahres 2016 waren die Umsatzerlöse des Volkswagen Konzerns mit 50.964 Mio. € trotz positiver Mixeffekte und guter Geschäftsentwicklung im Konzernbereich Finanzdienstleistungen aufgrund des rückläufigen Fahrzeugabsatzes und einer negativen Wechselkursentwicklung um 1.771 Mio. € niedriger als im Vorjahr. Der Volkswagen Konzern erzielte 78,8 % (Vergleichsperiode: 79,3 %) seiner Umsatzerlöse im Ausland.

Abzüglich der Kosten der Umsatzerlöse lag das Bruttoergebnis mit 10.298 Mio. € (Vergleichsperiode: 10.309 Mio. €) auf dem Niveau des Vorjahres. Die Bruttomarge stieg auf 20,2 % (Vergleichsperiode: 19,5 %).

Im ersten Quartal 2016 übertraf das operative Ergebnis des Volkswagen Konzerns mit 3.440 Mio. € den Vergleichswert des Vorjahres um 112 Mio. €. Neben Sondereinflüssen (insbesondere aus währungsbedingten Anpassungen von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Dieseldiagnostik) wirkten sich Produktkostenoptimierungen und

Mixeffekte positiv aus, Volumen- und Wechselkurseffekte belasteten das Ergebnis. Die operative Rendite erhöhte sich auf 6,8 % (Vergleichsperiode: 6,3 %). Das operative Ergebnis vor Sondereinflüssen lag mit 3.131 Mio. € (Vergleichsperiode: 3.328 Mio. €) unter Vorjahr, die operative Rendite vor Sondereinflüssen belief sich auf 6,1 % (Vergleichsperiode: 6,3 %).

Das Finanzergebnis ging um 876 Mio. € auf minus 237 Mio. € zurück. Vor allem gestiegene Aufwendungen aus der stichtagsbezogenen Bewertung derivativer Finanzinstrumente standen dem Ertrag aus dem Verkauf der Anteile an LeasePlan entgegen.

Das Ergebnis vor Steuern nahm im Vergleich zum Vorjahr um 19,3 % auf 3.203 Mio. € ab. Das Ergebnis nach Steuern betrug 2.365 Mio. €; das waren 567 Mio. € weniger als ein Jahr zuvor.

Ausblick

Voraussichtliche Entwicklung des Volkswagen Konzerns

Für die heterogene Entwicklung der weltweiten Automobilmärkte ist der Volkswagen Konzern gut aufgestellt. Seine breite, gezielt ergänzte Produktpalette mit Motoren der neuesten Generation sowie verschiedenen alternativen Antrieben verschafft Volkswagen weltweit eine gute Position gegenüber dem Wettbewerb. Zu den weiteren Stärken des Volkswagen Konzerns zählen insbesondere das einzigartige Markenportfolio, die stetig steigende Präsenz auf allen wichtigen Märkten der Welt sowie das breite Spektrum an Finanzdienstleistungen. Das Modellangebot des Volkswagen Konzerns erstreckt sich von Motorrädern über Kompakt-, Sport- und Luxuswagen bis hin zu schweren Lkw und Bussen und bedient nahezu alle Segmente. Die Marken des Volkswagen Konzerns werden im Jahr 2016 die Produktoffensive fortsetzen, ihre Angebotspalette modernisieren und um neue Modelle erweitern. Der Anspruch des Volkswagen Konzerns ist, jedem Kunden Mobilität und Innovationen gemäß seinen Bedürfnissen anzubieten und so die Wettbewerbsposition nachhaltig zu stärken.

Der Volkswagen Konzern erwartet, dass die Auslieferungen an Kunden im Jahr 2016 unter anhaltend herausfordernden Marktbedingungen bei einem wachsenden Volumen in China insgesamt auf dem Niveau des Vorjahres liegen werden.

Herausforderungen liegen neben der Abgasthematik in dem wettbewerbsintensiven Marktumfeld sowie in volatilen Wechselkurs- und Zinsverläufen und schwankenden Rohstoffpreisen. Positive Effekte werden aus den Effizienzprogrammen aller Marken und aus den modularen Baukästen erwartet.

In Abhängigkeit von den konjunkturellen Rahmenbedingungen, insbesondere in Südamerika und Russland, der Wechselkursentwicklung und angesichts der Abgasthematik geht der Volkswagen Konzern davon aus, dass die Umsatzerlöse des Volkswagen Konzerns im Jahr 2016 um bis zu 5 % unter dem Vorjahreswert liegen können. Für das operative Ergebnis des Konzerns rechnet Volkswagen im Jahr 2016 mit einer operativen Rendite zwischen 5,0 und 6,0 %.

Volkswagen erwartet im Bereich Pkw einen merklichen Umsatzrückgang, die operative Rendite liegt voraussichtlich in einer Spanne von 5,5 bis 6,5 %. Im Bereich Nutzfahrzeuge geht Volkswagen bei in etwa gleich bleibenden Umsätzen von einer operativen Rendite zwischen 2,0 und 4,0 % aus. Im Bereich Power Engineering erwartet Volkswagen die Umsätze spürbar und das operative Ergebnis deutlich unter dem Vorjahreswert. Für den Konzernbereich Finanzdienstleistungen geht Volkswagen von Umsatzerlösen und einem operativen Ergebnis auf dem Niveau des Vorjahres aus. Eine konsequente Ausgaben- und Investitionsdisziplin und die stetige Optimierung seiner Prozesse sind wesentliche Bestandteile der Strategie des Volkswagen Konzerns.

Voraussichtliche Entwicklung des Porsche SE Konzerns

Das Ergebnis des Porsche SE Konzerns wird maßgeblich von der Ergebnissituation und damit von dem der Porsche SE vom Volkswagen Konzern zuzurechnenden at Equity-Ergebnis beeinflusst. Die Prognose basiert daher weitgehend auf den Erwartungen des Volkswagen Konzerns zu der künftigen Entwicklung seines operativen Ergebnisses unter Berücksichtigung der Auswirkungen aus der Dieseltematik, insbesondere ergänzt um Erwartungen zu Entwicklungen des Finanzergebnisses einschließlich der Ergebnisbeiträge aus Beteiligungen. Basierend auf dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Aufstellung der Konzernquartalsmitteilung wird von einem ausgeglichenen, aber volatilen Finanzergebnis des Volkswagen Konzerns ausgegangen.

Da für Zwecke der Prognose der Porsche SE nicht ausschließlich das vom Volkswagen Konzern prognostizierte operative Ergebnis zugrunde gelegt werden kann, können ergebnisbeeinflussende Effekte in unterschiedlichem Ausmaß Einfluss auf die jeweils prognostizierten Kennzahlen der beiden Konzerne haben; so wirken sich beispielsweise Effekte im Finanzergebnis des Volkswagen Konzerns nicht auf das prognostizierte operative Ergebnis im Volkswagen Konzern aus, während sich diese Effekte auf die Höhe des prognostizierten Ergebnisses nach Steuern des Porsche SE Konzerns auswirken.

Die nachfolgende Prognose basiert auf der derzeitigen Struktur des Porsche SE Konzerns. Effekte aus zukünftigen Investitionen der Gesellschaft werden nicht berücksichtigt, da Aussagen zu deren zukünftigen Auswirkungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Konzerns nicht getroffen werden können.

Zum 31. März 2016 verfügte die Porsche SE über eine Nettoliquidität in Höhe von 1.664 Mio. €. Sowohl für die Porsche SE als auch für den Porsche SE Konzern wird unverändert eine positive Nettoliquidität angestrebt, die sich zum 31. Dezember 2016 ohne Berücksichtigung künftiger Investitionen voraussichtlich zwischen 1,0 Mrd. € und 1,5 Mrd. € bewegen wird.

Insgesamt geht die Porsche SE auf der Grundlage ihrer derzeitigen Konzernstruktur insbesondere aufgrund der Erwartungen des Volkswagen Konzerns zu seiner künftigen Entwicklung und der bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf mögliche Sondereffekte in Zusammenhang mit der Dieseltematik für das Geschäftsjahr 2016 weiterhin von einem positiven Konzernergebnis nach Steuern zwischen 1,4 Mrd. € und 2,4 Mrd. € aus.

Finanzkalender

29. Juni 2016

Hauptversammlung

1. August 2016

Halbjahresfinanzbericht

10. November 2016

Konzernquartalsmitteilung 3. Quartal 2016

Porsche Automobil Holding SE
Investor Relations
Postfach
70432 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49(0)711 911-24420
Fax +49(0)711 911-118 19
InvestorRelations@porsche-se.com
www.porsche-se.com